



# Bürgerliste Wiesbaden

Fraktion Bürgerliste Wiesbaden – Rathaus – 65183 Wiesbaden

Rathausfraktion  
Schloßplatz 6  
Rathaus - 3.Stock / Zi. 308  
65183 Wiesbaden

Telefon: 0611 - 31 31 60 / 59  
Fax: 0611 - 31 69 26

[www.BLW-Fraktion.de](http://www.BLW-Fraktion.de)

E-Mail:  
BLW-Fraktion@Wiesbaden.de

Bankverbindung:  
Nassauische Sparkasse Wiesbaden  
Kto. 110 241 700  
BLZ 510 500 15

Fraktionsvorsitzender:  
Dr. Michael von Poser  
Geschäftsführer: K.H. Maiert

Wiesbaden, 31.01.2008

## **Presseinformation: Architektenbeirat**

In der Sache Architektenbeirat der LH Wiesbaden hat die Fraktion Bürgerliste Wiesbaden ein Rechtsgutachten bei der Anwaltskanzlei Strauch eingeholt. Daraus geht hervor, daß sich die gegenwärtige Praxis nicht mit der Hessischen Gemeindeordnung verträgt und daß um die Unabhängigkeit der Beiratsmitglieder zu gewährleisten die Grundsätze geändert werden müssen.

Wir schicken Ihnen mit der Bitte um Veröffentlichung die relevanten Passagen des Gutachtens, welches wir Ihnen natürlich gerne auch als ganzes zur Verfügung stellen.

Dr. Michael von Poser

-----  
Auszug aus dem Rechtsgutachten der Anwaltskanzlei Strauch für die Fraktion Bürgerliste Wiesbaden. Thema: Rechtliche Beurteilung der Zulässigkeit des sog. Architektenbeirates der Landeshauptstadt Wiesbaden und dessen Arbeitsweise.

Einzelaspekte in der Arbeitsweise des Beirates nach den "Grundsätzen":

- a) Es ist festzustellen, dass es keine präzisen Definitionen gibt über die seitens der LH Wiesbaden befugten "Auftraggeber", Definition der Aufgabeninhalte und der Verfahrensweise des Architektenbeirates mit gestellten Aufträgen. Es ist z.B. auch nicht geregelt, ob der Architektenbeirat auch Aufträge zurückweisen kann.
- b) Nach § 5 werden die Mitglieder des Architektenbeirates "ehrenamtlich tätig im Sinne des § 21 Hessische Gemeindeordnung". Nach § 21 Abs. 2 HGO sind die Mitglieder bei Übernahme der Tätigkeit "zur gewissenhaften und unparteiischen Ausübung und zur Verschwiegenheit zu verpflichten; die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen." Ob dies jeweils erfolgt ist, wäre zu prüfen. Es gilt darüber hinaus, dass auch nach Beendigung der Tätigkeit im Architektenbeirat "über bekannt gewordene Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren" ist, es sei denn, es handelt sich um Tatsachen, die offenkundig sind oder der Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Zur Rechtsklarheit wäre es geboten gewesen, diese Formulierungen mit in § 5 aufzunehmen.

- c) Brisant ist der Gesichtspunkt, wie die in § 2 Abs. 1 festgelegte "unabhängige Beratung" durch die Mitglieder des Architektenbeirates gem. § 3 und die Einhaltung der Vorschriften über ehrenamtliche Tätigkeit gewährleistet werden soll. Nach den "Grundsätzen" ist für die 10 Mitglieder festgelegt, dass diese "in Wiesbaden den Wohn- und Beschäftigungssitz haben". Ob diese Festlegung auf Wiesbaden sinnvoll oder nicht sinnvoll ist, liegt zunächst sicher in der Kompetenz des Magistrats. Sie ist von vornherein sicher nicht zu beanstanden. Es stünde aber auch nichts entgegen, auswärtige Fachleute in den Architektenbeirat zu berufen. Das Beispiels des Regensburger Beirates zeigt, dass man zur Vermeidung von Interessenkollisionen und zur Gewährleistung einer größtmöglichen Unabhängigkeit ausschließlich auswärtige Fachleute in den Beirat beruft.

Rechtlich relevant und der Unparteilichkeit entgegenstehend könnte es sein, wenn Mitglieder des Architektenbeirates beruflich durch kommunale Aufträge in Angelegenheiten bedacht werden, in denen sie beratend für die LH Wiesbaden als Mitglieder des Architektenbeirates tätig waren.

Insofern gibt es für ehrenamtlich Tätige Befangenheits- und Ausschlussgründe bei "Widerstreit der Interessen" nach § 25 HGO. Hierin heißt es:

"I. Niemand darf in haupt- oder ehrenamtlicher Tätigkeit in einer Angelegenheit beratend oder entscheidend mitwirken, wenn er:

1. durch die Entscheidung in der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann,
6. in anderer als öffentlicher Eigenschaft in der Angelegenheit tätig geworden ist."

Andere Unterziffern regeln die Befassung eines ehrenamtlich Tätigen mit einer Angelegenheit in seiner Funktion als Mitglied einer "natürlichen oder juristischen Person oder Vereinigung" und im Rahmen einer Beschäftigung gegen Entgelt. Unstrittig ist die Gewinnerwartung durch einen kommunalen Auftrag ein unzulässiger "Vorteil" im Sinne des § 25 HGO.

Für die Arbeit des Architektenbeirates ergibt sich nun folgendes:

- a) Wenn ein Mitglied mit einem Beratungsgegenstand in der Vergangenheit bereits im obigen Sinne qua beruflicher Tätigkeit etc. befasst war, egal ob durch städtische Aufträge oder anderweitig, so müsste er dies offenbaren und der Architektenbeirat müsste dann gem. § 25 Abs. 3 HGO darüber entscheiden, ob er für die betreffende Angelegenheit für befangen erklärt und damit von der Beratung und der Entscheidung ausgeschlossen wird.
- b) Komplizierter und häufiger dürfte es aber eher so sein, dass eine Interessenkollision und Befangenheit möglicherweise dann noch nicht konkret absehbar ist, wenn der Beirat mit einer bestimmten Angelegenheit befasst wird. Denn es ist zwar denkbar und möglich, dass Mitglieder des Beirates zu einer ungewissen späteren Zeit im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Aufträge durch die LH Wiesbaden, Gesellschaften der LH Wiesbaden oder von der LH Wiesbaden beauftragte Dritte erhalten. Konkret feststehen wird dies aber zum Zeitpunkt der Beratung und Beschlussfassung über eine bestimmte Aufgabenstellung im Architektenbeirat noch nicht. Die Erwartung, Hoffnung und/oder die tatsächliche Realisierung beruflicher

Aufträge kann aber sehr wohl erheblich dafür sprechen, dass von einer "unabhängigen Beratung" nicht mehr ausgegangen werden kann. Denn wer sich Aufträge erhofft und/oder diese gar auch erhält, wird dazu neigen, auch bei den Beratungen im Architektenbeirat eher den Wünschen oder Vorgaben seitens der LH Wiesbaden Rechnung zu tragen. Seine Unabhängigkeit wäre damit nicht mehr gegeben.

Nun kann es aber nicht im Sinne des § 25 HGO sein, Mitglied des Architektenbeirates schon bei den Beratungen über bestimmte Themen quasi vorbeugend auszuschließen. Denn dies würde letzten Endes das gesamte Gremium des Architektenbeirates ad absurdum führen und diesen zur Untätigkeit verurteilen. Vielmehr kann als einzig nur sachgerechte Anforderung an alle Mitglieder des Architektenbeirates gestellt werden, dass diese dazu verpflichtet werden, in Beratungsgegenständen des Architektenbeirates persönlich keine beruflichen Aufträge durch die LH Wiesbaden, Gesellschaften der LH Wiesbaden oder von der LH Wiesbaden eingeschaltete Dritte anzunehmen und dafür zu sorgen, dass auch Unternehmen im weiteren Sinne, in denen sie tätig sind, solche Aufträge nicht annehmen.

Nur so kann im Prinzip eine unabhängige Beratung durch den Architektenbeirat gewährleistet werden. Um diese Vorschriften müssten mithin die "Grundsätze" des Magistrats zwingend ergänzt werden.

Die Antwort des Magistrats an die Fraktion Bürgerliste vom 19.12.2007 zu deren Anfrage Nr. 49/07 vom 23.10.2007 offenbart, dass Mitglieder des Architektenbeirates unzulässig Aufträge erhalten haben, für Wettbewerbe vorgeschlagen wurden usw.. Es steht zu meiner Überzeugung fest, dass diese Mitglieder nicht mehr unabhängig im Architektenbeirat beraten können. Entweder müssten diese von sich aus die Konsequenz ziehen und ihre Mitgliedschaft im Architektenbeirat beenden oder aber der Architektenbeirat selbst müsste gem. § 25 Abs. 3 HGO über deren Befangenheit befinden. Bedeutsam ist des weiteren, dass nach § 25 Abs. 6 HGO Beschlüsse des Architektenbeirates, die unter Mitwirkung befangener Mitglieder gefasst worden sind unwirksam sind. Der Gemeindevorstand oder der Oberbürgermeister wäre verpflichtet solchen Beschlüssen binnen 6 Monaten zu widersprechen. Ebenfalls kann die Kommunalaufsicht solche Beschlüsse beanstanden.

Gerhard Strauch  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

---